

Prüfungsordnung

„DGS Sachkunde Photovoltaik“

Grundlagen der Planung und Installation unter Berücksichtigung von Normen und Gesetzen
(Teil 1 des Kurses zum DGS Sachverständiger Photovoltaik)

Stand 01/2024

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfung zum Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ in allen SolarSchulen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).
- (2) Sowohl Kurs als auch Prüfung zur „DGS Sachkunde Photovoltaik“ können grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung führt beim Bestehen zu dem von der DGS vergebenem Zertifikat „DGS Sachkunde Photovoltaik.“
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Kurs erworben hat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der den Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ in einer DGS SolarSchule besucht hat:
- (2) Der Teilnehmer muss mindestens 90 % der Unterrichtseinheiten besucht haben. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch die DGS SolarSchule eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Zur Zulassung ist kein bestimmter (Berufs-) Abschluss, Studium, Praxis- oder Berufserfahrung erforderlich.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.
- (2) Die Prüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird durch berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple Choice Fragen.
- (2) Für die Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung.
- (3) Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dürfen genutzt werden.
- (5) Persönliche Notizen auf den zur Prüfung genutzten Schulungsunterlagen sind gestattet.
- (6) Tritt ein Teilnehmer vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (7) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (8) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (9) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 65 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden von der DGS schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Einsprüche

- (1) Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

§ 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 9 Herausgabe der Prüfung / der Prüfungsfragen

- (1) Die Prüfungsfragen stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Prüfungsfragen auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Prüfungsfragen auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden.

§ 10 Zertifizierung

- (1) Die DGS SolarSchule überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen nach § 6) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Im Ergebnis der Überprüfung wird durch die DGS ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss „DGS Sachkunde Photovoltaik“ bescheinigt.
- (3) Das Zertifikat wird dem Teilnehmer von der DGS schriftlich zugestellt.
- (4) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss verwaltet die administrativen Aufgaben zur Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Einem Mitglied des DGS Vorstandes; einem Mitglied des Vorstandes des DGS Fachausschusses SolarSchulen; dem Leiter der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Rahmenbedingungen von Kurs und Prüfung fest.
- (5) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (6) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 23.11.2023 in Kraft.